

Dietmar PAUGER

## Das Kompetenzzentrum für Kunst- und Kulturrecht in Graz

### 1. Einrichtung

Das Kompetenzzentrum ist ein lange getragenes Kind der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz. Schon im Jahre 2000 in den ersten Überlegungen bezüglich des Beitrags der Fakultät zu „Graz als europäische Kulturhauptstadt 2003“ als Idee geboren, haben die Protagonisten bereits in der Planungsphase Aktivitäten wie die in diesem Sammelband dokumentierte Veranstaltungsreihe „ART-GOESLAW“ gesetzt<sup>1</sup>, ehe es am 17. Mai 2002 zur Gründung des „Kompetenzzentrums für Kunst- und Kulturrecht“ als ein nicht auf Gewinn berechneter Verein nach österreichischem Vereinsrecht kam. Vereinssitz ist Graz<sup>2</sup>, seine (finanziellen) Träger sind die Republik Österreich, das Land Steiermark und die Stadt Graz. Der Verein wird vom Vorstand geleitet<sup>3</sup> und in der konzeptiven Planung durch ein international besetztes Kuratorium unterstützt<sup>4</sup>. Die Aufgaben werden in enger Kooperation mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz besorgt.

- 
- 1 Näher *SCHREINER*, Die Trägerrakete Graz 2003, in *Steirisches Jahrbuch für Politik* 2001 (2002) 125.
  - 2 A-8010 Graz, Mozartgasse 14. E-mail: kunstrecht@uni-graz.at.
  - 3 Univ.-Prof. Dr. Dietmar PAUGER, Obmann; Ass.-Prof. Dr. Armin STOLZ, Obmann-Stellv.; Mag. Stephan NISTLER, Geschäftsführung (Stand 2004).
  - 4 KR Dr. Georg DOPPELHOFER, Generaldirektor der Raiffeisenlandesbank Steiermark; Dr. Peter GRABENSBERGER, Abteilungsvorstand des Kulturamtes der Stadt Graz; o.Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c.mult. Peter HÄBERLE, Universität Bayreuth; Architekt Univ.-Prof. DI Eilfried HUTH, Architekt in Graz, Universität der Künste Berlin; SC a.D. Dr. Dr. h.c. Raoul KNEUCKER; o.Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Gernot KOCHER, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Karl-Franzens-Universität Graz; o.Univ.-Prof. Dr. Otto KOLLERITSCH, Rektor an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz; o.Univ.-Prof. Dr. Karl KORINEK, Präsident des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes; o.Univ.-Prof. Dr. Claudio MAGRIS, Universität Triest, Schriftsteller; o.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang MANTL, Karl-Franzens-Universität Graz; Univ.-Prof. Dr. Dietmar PAUGER, Karl-Franzens-Universität Graz; Univ.-Prof. Dr. Martin POLASCHEK, Vizerektor für Studium, Lehre und Personalentwicklung an der Karl-Franzens-Universität Graz (Stand 2004).

## 2. Warum Kunst- und Kulturrecht?

Kunst und Kultur haben in Österreich Tradition. Das Land hat im Vergleich zu seiner Größe überproportional viele Schriftsteller, Musiker, Dichter, Maler und sonstige Künstler hervorgebracht. Was liegt für die hier beheimatete Rechtswissenschaft also näher, als sich intensiv der Erforschung kunst- und kulturbezogener Rechtsnormen zu widmen? Das Motiv wäre gewiss tragfähig. Ein solcher Ansatz würde allerdings zu kurz greifen. Warum dann kein Kompetenzzentrum für das Schifahr- oder Wintersportrecht? Hat Österreich nicht auch auf diesem Gebiet Hervorragendes geleistet und Weltmeister, Olympiasieger und Hahnenkammtriumphatoren sonder Zahl produziert? Die Rechtsprobleme – man denke etwa an das Doping – scheinen um nichts geringer zu sein. Der letzte Anstoß muss also tiefer liegen.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz hat bereits auf ihrem 2. Fakultätstag 1998 näheren Kontakt mit der Kunst und den Künstlern gesucht.<sup>5</sup> Die Begegnung hat deutlich gemacht, dass sie zu beiderseitigem Nutzen führt. Für den Juristen schwingt hierbei eine Sehnsucht mit, eine Sehnsucht nach dem Heraustreten aus dem engen normativen Skelett, der Wunsch nach dem Absoluten, das dazu befähigt, die fachbezogenen Grenzen zu sprengen und Defizite in Wissenschaft und Gesellschaft bloßzulegen. Allein – bei sporadischen Veranstaltungen ohne institutionelle Verfestigung muss es weithin bei dieser Sehnsucht bleiben.

Der Bayreuther Kultur- und Rechtswissenschaftler Peter HÄBERLE hat zurecht die mangelnde Berücksichtigung der Schönen Literatur durch die Staatsrechtslehre beklagt. Seiner Überzeugung nach hat die Zunft der Staatsrechtslehrer zu wenig getan, um in einen fruchtbaren Dialog mit der Literatur einzutreten. Und der Grazer Geistes- und Rechtswissenschaftler Wolfgang MANTL hat das bisweilen prekäre und ambivalente Verhältnis zwischen Wissenschaft und Kunst so treffend als „fremde Nähe“ qualifiziert. Dies trotz des schöpferischen Zusammenhangs von Wissenschaft und Kunst auch in der juristischen Lebens- und Berufspraxis und des gemeinsamen Mittels der Sprache, auf die beide Bereiche in so starkem Maße angewiesen seien. So verbinde die „anspruchsvolle, auch Metaphern nicht scheuende Sprache“ die Rechtsprechung und Rechtswissenschaft in starkem Maße mit der Literatur.<sup>6</sup> Dass diese Beziehung durchaus keine Einbahn ist, beweist das Beispiel

---

5 Vgl. PAUGER (Gesamtredaktion), 2. Fakultätstag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (1999).

6 MANTL, *Wissenschaft und Kunst*, in 2. Fakultätstag 201ff.

des französischen Romanciers und Juristensohns STENDHAL, der behauptete, häufig in Gesetzbüchern zu lesen – um seinen Stil zu schulen.<sup>7</sup>

Bei aller Gemeinsamkeit im grundlegenden Ansatz, der Suche nach Wahrheit und Wahrhaftigkeit, bewegen sich Kunst und Rechtswissenschaft aber doch in einem je verschiedenen Umfeld, und dies oft mit einem überzogenen Totalitätsanspruch, den Thomas BERNHARD auf „Die ganze Welt ist eine einzige Jurisprudenz“ zugespitzt hat. So ist der Jurist in einem dogmatischen Normengefüge gefangen, das ihm unüberwindliche Grenzen auferlegt und die Bedachtnahme auf Billigkeit und Verhältnismäßigkeit abverlangt, während der Künstler radikal subjektiv sein darf und es geradezu darauf anlegt, Grenzen zu sprengen. Trotz dieser Gegensätzlichkeit haben beide Disziplinen – im Unterschied etwa zur Medizin oder zur Naturwissenschaft, deren Erkenntnisse vom Laien gerne angenommen werden – mit einer zwar jeweils spezifischen, letztlich aber doch gemeinsamen Unverstandtheit zu kämpfen: Der Jurist mit dem abgelehnten und oft auch unverständlichen Urteil und der Künstler mit dem unverstandenen Kunstwerk, weil jedermann weiß, was gerecht und richtig bzw. schön und Kunst ist.

Ich meine, es sind diese Spannungslinien, die die Beschäftigung mit dem Kunst- und Kulturrecht so reizvoll und aussichtsreich machen. Die Begegnung und rechtliche Auseinandersetzung nicht nur mit dem Gegenstand Kunst und Kultur, sondern auch mit ihren Akteuren erbringt überdies einen Mehrwert, der beiden Seiten zum Nutzen gereicht.

### 3. Aufgaben/Tätigkeit

Das Kompetenzzentrum sieht seinen Schwerpunkt in der Forschung, Aus- und Weiterbildung sowie Erbringung von Dienstleistungen (Expertisen und Beratung) auf dem sich dynamisch entwickelnden und zunehmend auch wirtschaftlich interessanten Gebiet Kunst und Recht.

#### 3.1 Forschung

Das Forschungsprogramm wird nach den Vorgaben des Kuratoriums erstellt. Als Besonderheit ist hervorzuheben, dass die Forschung auf dem Gebiet des Kunst-

---

7 Zitiert nach MARX, Neigung der Poeten zur Jurisprudenz, in JUNG (Hrsg), Das Recht und die Schönen Künste (1998) 85.

und Kulturrechts von allen Instituten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz mitgetragen wird. Das Kompetenzzentrum sorgt in dieser Hinsicht für die Koordination und schafft so ein die gesamte Fakultät überziehendes Forschungsnetzwerk. Zur Nutzung von Synergien sind die Einrichtung eines Forschungspools und die Abwicklung von Forschungsvorhaben geplant, die sich mit dem Kunst- und Kulturrecht auf lokaler, europäischer und internationaler Ebene befassen.

### 3.2 Aus- und Weiterbildung

Ziel ist es einerseits, zukünftige JuristInnengenerationen mit der faszinierenden Materie des Kunst- und Kulturrechts vertraut zu machen. Die Einbindung der Studierenden in laufende Forschungsprojekte trägt zu einer Erhöhung des innovativen Charakters der Arbeiten bei und gewährleistet gleichzeitig eine praxisnahe Ausbildung. Andererseits werden postgraduale Ausbildungsangebote erstellt, die sich an Kulturmanager und an auf das Kunst- und Kulturrecht spezialisierte Juristen wenden. Mit der Einbeziehung der Kulturgeschichte und der Kulturpolitik in beide Ausbildungsschienen findet eine Auseinandersetzung mit dem Phänomen Kultur statt, die auch als Beitrag zur umfassenden Persönlichkeitsentwicklung gesehen werden kann.

### 3.3 Dienstleistungen (Service)

Als Bindeglied zwischen der Welt der Juristen und der Welt der Kunst bietet das Kompetenzzentrum eine Reihe von Leistungen, die für beide Seiten einzigartig sind. Zu den Aufgaben zählen die Erstellung von Gutachten und anderen wissenschaftlichen Arbeiten für Auftraggeber aus dem Kulturleben, die Beratung von Künstlern und Kultureinrichtungen („Kulturconsulting“) sowie die Herausgabe von Fachliteratur und Zeitschriften. Mit spezifischen Kulturveranstaltungen, ständigen Kontakten zur Kunst- und Kulturszene sowie einer Präsenzbibliothek fördert das Kompetenzzentrum die Begegnung und Auseinandersetzung mit den internationalen Entwicklungen im Bereich des Kunst- und Kulturrechts.

#### 4. Ziele

Will das Kompetenzzentrum dem Anspruch gerecht werden, sich als moderne Forschungs- und Dienstleistungseinrichtung zu etablieren, wird es rasch internationale Anerkennung gewinnen müssen. Das bedeutet: Aufgreifen und Bearbeitung aktueller und gesellschaftspolitisch relevanter Themen (z.B. Sponsoring, Kunst- und Kultur in der neuen europäischen Verfassung, Kunstfreiheit und Garantenstellung des Staates) sowie Suche nach wissenschaftlichen und kommerziellen Kooperationspartnern auf nationaler und europäischer Ebene. Wenn dies gelingt, so leistet das Kompetenzzentrum für Kunst- und Kulturrecht in Graz einen wesentlichen Beitrag zur Positionierung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als moderne Bildungsstätte sowie zum Wissenschaftsstandort Österreich.